

THÜR. LANDTAG POST  
17.01.2024 15:00

1575/2024

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



**Bitte des Innen- und Kommunalausschusses um Äußerung gemäß  
§ 111 Abs. 4 GO**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für  
politische Beamtinnen und Beamte – Drucksache 7/8656

Freistaat  
17. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf erhalten Sie die Äußerung des  
Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Absatz 1 Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des  
Innen- und Kommunalausschusses  
des Thüringer Landtags  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

**Bitte des Innen- und Kommunalausschusses um Äußerung gemäß  
§ 111 Abs. 4 GO**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für politi-  
sche Beamtinnen und Beamte – Drucksache 7/8656

Rudolstadt,  
17. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof dankt für die Zusendung des Gesetzesentwurfs sowie  
seine Beteiligung im Anhörungsverfahren und nimmt wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof begrüßt die in Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs vor-  
gesehene Reduzierung der Zahl der politischen Beamtinnen und Beamten.

Die Einführung eines Rückkehrrechts für politische Beamtinnen und Beamte  
(Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs) hält der Rechnungshof ebenfalls für  
nachvollziehbar und sinnvoll, da der Sachverstand der Beamtinnen und Be-  
amten so weiter genutzt werden kann.

Der Rechnungshof begrüßt zudem, dass sich die Abgeordneten anlässlich  
seines Sonderberichts mit den Einstellungsvoraussetzungen für verbeam-  
tete Staatssekretäre nach § 28 ThürLaufbG befassen. Nach dieser Vorschrift  
ist die Einstellung, das heißt Ernennung unter Begründung eines Beamten-  
verhältnisses, in einem höheren Amt, insbesondere im Endamt der Lauf-  
bahn, nur ausnahmsweise zulässig. Als Zulässigkeitsvoraussetzung sieht  
der geltende § 28 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2 ThürLaufbG vor, dass

1. die beruflichen Erfahrungen eines Bewerbers ihrer Art und  
Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden  
Laufbahn gleichwertig sind oder
2. die für das angestrebte Amt der Laufbahn besondere  
persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche  
Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden

und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte er-  
reicht werden können.

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)

Bereits in seinem Sonderbericht zur Prüfung „Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden“ wies der Rechnungshof darauf hin, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, für Staatssekretäre Ausnahmen zu § 28 Abs. 2 und 3 ThürLaufbG zu bestimmen.<sup>1</sup> Der Rechnungshof wies zur Bedeutung der Laufbahnnachzeichnung darauf hin, dass diese

*„auf entsprechend berufserfahrene Beamte und damit auf die Sicherstellung der Qualität der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung abzielt. Die Vorschrift dient primär dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen personellen Ausstattung des öffentlichen Dienstes. Notwendige Erfahrungen können durchaus außerhalb des öffentlichen Dienstes gesammelt werden. Allerdings setzt dies gleichwohl ein Mindestmaß an Erfahrung – zeitlich und inhaltlich – in entsprechend verantwortlicher Position voraus. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber in § 35 Abs. 4 S. 2 ThürLaufbG eine Mindestdienstzeit von sechs Jahren vor der Verleihung eines Amtes mit der Besoldungsgruppe A 16 oder höher fordert. Gerade das Amt des Staatssekretärs erfordert ein hohes Maß an Führungserfahrung und Verständnis für die Umsetzung politischer Leitlinien in rechtskonformes Verwaltungshandeln.“<sup>2</sup>*

Artikel 2 des Gesetzentwurfs lässt jedoch im Ergebnis die Ernennung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären unmittelbar im Endamt der Laufbahn zu und verzichtet dabei sowohl auf das Erfordernis der gleichwertigen Tätigkeit bzw. förderlicher Zusatzqualifikation als auch auf die fiktive Werdegangsnachzeichnung, ohne einen Ersatz für deren qualitätssichernde Funktion vorzusehen.

Wird an der Ernennung von Staatssekretären als Beamtinnen bzw. Beamte auf Lebenszeit und damit im höchsten Amt der Laufbahn des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe B 9) festgehalten, hält der Rechnungshof die Beachtung der im Sonderbericht genannten Argumente zur Qualitätssicherung bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Einstellungs Voraussetzungen für erforderlich.

Der Rechnungshof weist ergänzend darauf hin: Auch bei einem Wegfall insbesondere der fiktiven Werdegangsnachzeichnung für Staatssekretäre ist vor deren Einstellung die verfassungsrechtlich nach Art. 33 Abs. 2 GG vorgesehene Bestenauslese durchzuführen.

**Auf Basis seiner Prüfungserfahrungen nimmt der Rechnungshof zu den folgenden Fragen des Innen- und Kommunalausschusses Stellung:**

---

<sup>1</sup> Sonderbericht vom 13. März 2023, Az. 1011-4.3-783/202, S. 26.

<sup>2</sup> Sonderbericht vom 13. März 2023, Az. 1011-4.3-783/202, S. 26.

### Zu den Fragen 2 und 3:

Insoweit wird auf die obige Stellungnahme zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

### Zu Frage 4:

Der bisherige § 28 ThürLaufbG sieht keine Ausnahmetatbestände für politische Beamte wie Staatssekretäre vor.<sup>3</sup> Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer entsprechenden Ausnahmeregelung bestätigt dies.

### Zu Frage 5:

Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte entscheidendes Kriterium nicht ein bestimmtes Mindestalter sein, vielmehr kommt es auf die fachliche Qualifikation und die Berufserfahrung des potentiellen Staatssekretärs an.

### Zu Frage 8 und 9:

Der Rechnungshof verweist auf seine Ausführungen im Sonderbericht: Staatssekretäre haben

*„nicht nur die Aufgabe, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzuwandeln. Sie sind gleichzeitig die ranghöchsten Beamten im jeweiligen Ministerium und haben eigene, ihnen unmittelbar nachgeordnete Geschäftsbereiche. Ihre Aufgaben, insbesondere als Amtschef, umfassen weit mehr administrative als politische (Transformations-)Angelegenheiten. [...]*

*Für das Stellenbesetzungsverfahren bei politischen Beamten bestehen nur Ausnahmen im Hinblick auf den Verzicht von der Stellenausschreibung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufbG) und einer Übertragung von Zuständigkeiten vom LPA [Landespersonalausschuss] auf die Landesregierung (§ 50 Abs. 5 ThürLaufbG). Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften. Insbesondere gilt auch hier der Leistungsgrundsatz bei der Bewerberauswahl in vollem Umfang. Defizite bei Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung können nicht durch das besondere politische Vertrauen ausgeglichen werden.*

*Nach Ansicht des Rechnungshofs hat auch bei politischen Beamten eine an einem konstitutiven Anforderungsprofil orientierte Bestenauslese stattzufinden. Das Kriterium des politischen Vertrauens kann im Auswahlprozess erst dann zum Tragen kommen, wenn Eignung, Leistung und Befähigung, die das Amt erfordert, vorliegen.“<sup>4</sup>*

Zur Frage, welche rechtlichen Besonderheiten für Staatssekretäre als politische Beamtinnen und Beamte gelten (z. B. einstweiliger Ruhestand), verweist der Rechnungshof auf seine – diesem Schreiben als Anlage beigefügte – Übersicht aus dem Sonderbericht.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Dies erläuterte der Rechnungshof bereits in seinem Sonderbericht vom 13. März 2023, Az. 1011-4.3-783/202, S. 24.

<sup>4</sup> Sonderbericht vom 13. März 2023, Az. 1011-4.3-783/202, S. 21 f., im Original ohne Unterstreichung.

<sup>5</sup> Siehe die Anlage 2 zum Sonderbericht vom 13. März 2023, Az. 1011-4.3-783/202.

#### Zu Frage 10:

Für die Frage nach den gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen ist zu differenzieren zwischen dem politischen Amt des Ministers (sog. besonderes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis) und den Ämtern, die (politische) Beamtinnen und Beamte (auf Lebenszeit) wie Staatssekretäre bekleiden.

Für den Zugang zum Ministeramt gibt es in Thüringen nach derzeitiger<sup>6</sup> Rechtslage keine verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Vorgaben zu Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung.<sup>7</sup> Die Besetzung der Ministerämter ist eine rein politische Entscheidung.

Für die politischen Ämter unterhalb der Ministerebene sind die Ernennungsvoraussetzungen hingegen normativ geregelt.<sup>8</sup> Mit wenigen Ausnahmen (siehe Antwort zu Frage 8 und 9) gelten für das Stellenbesetzungsverfahren bei politischen Beamtinnen und Beamten die allgemeinen Vorschriften, also das Laufbahnrecht sowie der Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG. Für den Zugang zu diesen politischen Ämtern besteht folglich keine gesetzliche Regelungslücke.

#### Zu Frage 11:

Aus Sicht des Rechnungshofs sind die derzeit für politische Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen des Thüringer Laufbahngesetzes ausreichend und sachgerecht.

#### Zu Frage 12:

Insoweit wird auf die obige Stellungnahme zu Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzesentwurfs verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kirsten Butzke  
(Ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

#### **Anlage**

Anlage 2 des Sonderberichts „Vergleichende Darstellung Minister und Staatssekretäre in Thüringen“

---

<sup>6</sup> Die Gesetzesentwürfe der CDU Fraktion - Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen, Drucksache 7/7785 – sowie Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes, Drucksache 7/7786 kF – sehen fachliche/persönliche Ernennungsvoraussetzungen für das Ministeramt vor.

<sup>7</sup> Die herrschende Meinung fordert das Vorliegen der Wählbarkeit und die deutsche Staatsangehörigkeit.

<sup>8</sup> Eine ausführliche vergleichende Darstellung der Ämter von Minister und Staatssekretär in Thüringen enthält die beigefügte Anlage 2 zum Sonderbericht vom 13. März 2023, Az. 1011-4.3-783/202.

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG MINISTER UND STAATSEKRETÄR IN THÜRINGEN<sup>1</sup>

	Minister	Staatssekretär
<b>Rechtsstellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sog. besonderes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ (Politischer) Beamter (auf Probe bzw. auf Lebenszeit)</li> </ul>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Thüringer Ministergesetz (ThürMinG),</li> <li>▪ Teilweise Anwendung beamten-/besoldungsrechtliche Regelungen (Reisekosten, Trennungsgeld, Familienzuschlag, Beihilfe etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beamten-gesetze (BeamStG, ThürBG, ThürLaufbG etc.)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Ernennung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine gesetzlichen Vorgaben zu Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung</li> <li>▪ Herrschende Meinung fordert Vorliegen Wählbarkeit u. deutsche Staatsangehörigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesetzliche Vorgaben zur Laufbahn-befähigung (insbesondere vorgeschriebene Ausbildung oder Studienabschluss sowie ggf. praktische Tätigkeit/Vorbereitungsdienst) oder Anerkennung aufgrund Lebens- und Berufserfahrung [Ausnahmetabestand]</li> <li>▪ Auswahlverfahren nach den Grundsätzen des Artikel 33 Abs. 2 GG, § 2 ThürLaufbG (Bestenauslese),</li> <li>▪ Höchstaltersgrenze</li> </ul>
<b>Amtsbezüge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Amtsgehalt</u>: 103 vom Hundert der Besoldungsgruppe B 10 sowie <u>Dienstaufwandsentschädigung</u>: monatlich 511 €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Besoldung</u> nach BesGr. B9</li> </ul>
<b>Beendigung des Amtsverhältnisses</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängig vom Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten oder</li> <li>▪ Entlassung (auf eigenen Antrag bzw. Entscheidung MP)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beamten-spezifische Regelungen gemäß §§ 21 ff. BeamStG, §§ 19 ff. ThürBG (Entlassung, Verlust Beamtenrechte, Ruhestand, Entfernung nach Disziplinargesetzen)</li> <li>▪ Einstweiliger Ruhestand: Jederzeit ohne Angabe von Gründen (Beamte auf Probe und Beamte, die die Wartezeit v. 5 Jahren nicht erfüllt haben können entlassen werden)</li> </ul>

<sup>1</sup> Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beschränkt sich auf wesentliche Unterschiede/Gemeinsamkeiten.

	Minister	Staatssekretär
<b>Versorgung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ruhegehalt (nach ThürMinG) ab Regelaltersgrenze nach § 35 SGB VI (67. LJ) <u>und</u> mindestens <b>zwei Jahre</b> Mitglied der Landesregierung</li> <li>▪ Bei einer Amtszeit unter fünf Jahren: 18 1/3 vom Hundert,</li> <li>▪ Nach einer Amtszeit von einer Legislaturperiode (mindestens vier Jahre und sechs Monate): 35 vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags der Stufe 1.</li> <li>▪ Danach steigt es mit jedem weiteren Amtsjahr um 2,45 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ruhegehalt (ThürBeamtVG) ab einer anrechenbaren Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (= versorgungsrechtl. Wartezeit)</li> <li>▪ Höhe Ruhegehalt: für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der (letzten) Dienstbezüge, höchstens 71,75 %</li> </ul> <p><u>zusätzlich</u>  <u>Weitergewährung der Besoldung</u> für 3 Monate für in einstw. Ruhestand versetzte und auch entlassene StS (§ 4 ThürBesG i.V.m. § 42 ThürBeamtVG)</p>
	<p><b><u>Übergangsgeld</u></b>  Erhalt von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge enden, <u>und kein Ruhegehaltsanspruch besteht.</u></p> <p><u>Höhe:</u>  Für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und der Familienzuschlag in voller Höhe, für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.</p> <p><u>Dauer:</u>  Für gleiche Anzahl von Monaten, für die er ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat; mind. für 6 Monate, aber max. 1 Jahr</p>	<p><b><u>Übergangsgeld für entlassene politische Beamte (z.B. wenn Wartezeit nicht erbracht oder als Beamter auf Probe)</u></b>  Erhalt sofern nicht auf eigenen Antrag entlassen</p> <p><u>Höhe:</u>  71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat</p> <p><u>Dauer:</u>  Für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren (§ 42)</p>
<b>Disziplinarrecht</b>	Keine Disziplinarverfahren nach Thüringer Disziplinargesetz möglich.	Das Thüringer Disziplinargesetz ist bei Dienstvergehen uneingeschränkt anwendbar.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.